

Gegenüberstellung Benutzungs- und Gebührensatzung

Alt	Neu
<p>Aufgrund der §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBl. MV S. 295), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 16.12.2015 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), gültig in der zuletzt geänderten Fassung, und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 04. September 2019 (GVOBl. M-V S. 146 558), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2008 (GVOBl. MV S. 295) gültig in der zuletzt geänderten Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom XXX folgende 1. Änderungssatzung erlassen beschlossen:</p>
<p>§ 2 Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge</p> <p>(1) Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für Krippe: 899,02 € Kindergarten: 482,18 € Hort: 288,66 €</p> <p>(2) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.</p>	<p>§ 2 Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge</p> <p>(1) Die monatlichen Gesamtplatzkosten für eine Ganztagsbetreuung betragen für Krippe: 899,02 € 1.066,97 € Kindergarten: 482,18 € 669,31 € Hort: 288,66 € 330,31 €</p> <p>(2) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt.</p>

<p>Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für: Teilzeitkrippenkinder: 4,50 € Teilzeitkindergartenkinder: 2,41 € Teilzeithortkinder: 2,41 €</p>	<p>Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für: Teilzeitkrippenkinder: 4,50 € 4,39 € Teilzeitkindergartenkinder: 2,41 € 2,80 € Teilzeithortkinder: 2,41 € 1,45 €</p>
<p>§ 4 Gastkinder und Eingewöhnungskinder</p> <p>(2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz von 4,50 € festgelegt.</p> <p>(3) Für Gastkinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:</p> <p>Ganztagsbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 24,11 € pro Tag b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 21,70 € pro Tag c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 19,29 € pro Tag</p> <p>Teilzeitbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 15,50 € pro Tag b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 13,09 € pro Tag c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 10,68 € pro Tag</p> <p>(4) Für Gastkinder im Schulalter (Hortkinder)</p> <p>Ganztagsbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 14,43 € pro Tag b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 12,02 € pro Tag c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 9,61 € pro Tag</p>	<p>§ 4 Gastkinder und Eingewöhnungskinder</p> <p>(2) Für Gastkinder im Krippenalter ist ein Stundensatz von 4,50 € 4,27 € festgelegt. Für Gastkinder im Kindergartenalter ist ein Stundensatz von 2,68 € festgelegt.</p> <p>Für Gastkinder im Kindergartenalter ist ein Stundensatz von 1,32 € festgelegt.</p> <p>(3) Für Gastkinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:</p> <p>Ganztagsbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 24,11 € pro Tag b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 21,70 € pro Tag c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 19,29 € pro Tag</p> <p>Teilzeitbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 15,50 € pro Tag b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 13,09 € pro Tag c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 10,68 € pro Tag</p> <p>(4) Für Gastkinder im Schulalter (Hortkinder)</p> <p>Ganztagsbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 14,43 € pro Tag b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 12,02 € pro Tag</p>

<p>Teilzeitbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 9,71 € pro Tag</p> <p>b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 7,30 € pro Tag</p> <p>c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 4,89 € pro Tag</p>	<p>c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 9,61 € pro Tag</p> <p>Teilzeitbetreuung</p> <p>a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage 9,71 € pro Tag</p> <p>b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage 7,30 € pro Tag</p> <p>c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage 4,89 € pro Tag</p> <p>Vorschlagsvariante 1: Aufgrund des Wegfalls der Elternbeiträge und einer Neustrukturierung des Finanzierungssystems des KiföG M-V wird auf eine Differenzierung zwischen Gastkind und regelbesuchendes Kind verzichtet.</p> <p>Vorschlagsvariante 2: Die zusätzlichen Mehrstunden für ein Gastkind wird wie folgt dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt: Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Betreuungsart anteilig, anhand der Gesamtkosten eines Ganztagsplatzes der jeweiligen Einrichtung entsprechend den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, für jede angefangene Betreuungsstunde berechnet. Dies ergibt je angefangener Betreuungsstunde Folgendes: a) für Krippen- und Kindergartenbetreuung 1/200 b) für Hortbetreuung 1/120.</p>
<p>§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Holthusen tritt rückwirkend zum 01.02.2021 in Kraft.</p>
	<p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres</p>

	seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.
	Die Satzung wurde am XXX im Internet öffentlich bekannt gemacht.